



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2364**

Änderungsantrag zu Drs. 17/1120

der Fraktionen von CDU und FDP
für den Sozialausschuss

Gesetz zur Änderung gesundheitsdienstlicher Regelungen

Der Sozialausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer selbständig oder als Angehöriger einer Heilberufekammer einen Gesundheitsberuf ausübt, hat dies dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zur Aufgabenerfüllung im Bereich der medizinischen Versorgungsplanung, der infektionshygienischen Überwachung sowie der Aufgaben gemäß Absatz 2 zu melden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine solche Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften gegenüber einer Heilberufekammer besteht. Die Heilberufekammer hat die Meldungen an den Kreis oder die kreisfreie Stadt weiterzugeben.“

2. Nach Artikel 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a) In § 15 Abs. 5 Satz 2 werden das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen.“

Der letzte Halbsatz von Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung:

zu (1):

Die Erweiterung der Meldepflicht auf Angehörige von Heilberufekammern, die nicht selbständig tätig sind, trägt den seit 2002 gewachsenen und wahrgenommenen Möglichkeiten insbesondere der ärztlichen Tätigkeit als Angestellte von Medizinischen Versorgungszentren sowie in Zweigstellen selbständig tätiger Ärztinnen und Ärzte Rechnung.

Die konkrete Benennung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten benötigt werden, erfüllt die Forderung des Datenschutzes nach einer Zweckbestimmung direkt in der die Meldepflicht begründenden Norm. Eine inhaltliche Erweiterung der Meldepflicht ist damit nicht verbunden.

Die Regelung zur Datenweiterleitung wird auf Wunsch der Kreise und kreisfreien Städte wieder in das Gesetz aufgenommen. Die Heilberufekammern werden konkret benannt, um die weitergebenden Stellen mit größtmöglicher Bestimmtheit festzulegen.

Die näheren Einzelheiten zu Datenweitergabe und Datensätzen werden in der aufgrund § 14 Nr. 2 GDG erlassenen Landesverordnung über Gesundheitsberufe geregelt. Diese Verordnung ist insbesondere daraufhin zu überprüfen, welche Daten den Kreisen und kreisfreien Städten zu übermitteln sind.

Absatz 2 bleibt unverändert.

zu (2):

In der ab 26.03.2010 geltenden Fassung des GDG sind die Absätze 2 und 3 des § 10 GDG bereits gestrichen, sodass die Verweisung in § 15 Absatz 5 ins Leere geht.

Ursula Sassen
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion